



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Inserionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 13.

Groß-Strehliß, den 30. März

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung.

Nachdem die Vorbereitungen zur Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (R.-G.-B. S. 321) einzuführenden Reichsschuldbuchs getroffen worden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit dem 1. April d. Js. — dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. Js. (R.-G.-B. S. 303) das genannte Gesetz in Kraft tritt, — beginnen können. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschuldbuch-Angelegenheiten beauftragten Bureau der unterzeichneten Verwaltung, dem Reichsschuldbuchbureau in Berlin S. W., Dranienstraße Nr. 92/94, werden schon jetzt Formulare verabsolgt und Anfragen beantwortet.

Das Bureau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbureau)

Berlin S. W.

Dranienstraße 92/94.“

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden welche in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbureau und außerhalb Berlins bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen und der Reichsbankkommandite in Jüterburg, sowie bei denjenigen Landesstellen unentgeltlich verabsolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldenverschreibungen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch“ von uns eine Zusammenstellung der den Beteiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschuldbuchzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landesstellen für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttenberg-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franko für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

С y d o w.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer unserer Hauptkasse die königlichen Kreiskassen in Cosel, Falkenberg, Grottkau, Rattowitz, Kreuzburg, Leobschütz, Lublinitz, Neustadt, Oppeln, Pleß, Rosenberg, Rybnitz, Groß-Strehly, Tarnowitz und Zabrze mit Zahlung der Reichsschuldbuchzinsen betraut sind.

Oppeln, den 21. März 1892.

Königliche Regierung.
von Bitter.

Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch in dem diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche Loose zu vertreiben.

Oppeln, den 5. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth am 4. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder pp.) zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 15 500 Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Oppeln, den 12. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird im Laufe des Jahres 1892 zum Besten der Kinderheilherberge Bethesda in Goczalkowitz eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemitteltesten Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln und zwar im April im Kreise Groß-Strehly veranstaltet werden.

Die von dem Vorstande der gedachten Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 6. November d. J. D. P. I 10011 V oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 20. November 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der geschäftsführende Ausschuß des Comitees für die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Schweidnitz gelegentlich der daselbst im laufenden Jahre stattfindenden Gewerbe- und Industrie-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsgegenständen veranstalten und zu diesem Zwecke 60 000 Loose a 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 18. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins im Riesengebirge am 6. Juli d. J. gelegentlich der in Hirschberg stattfindenden Thierschau eine öffentliche Verloosung von Pferden, Kindern, Maschinen und Geräthschaften pp. veranstalten und zu diesem Zwecke 12 000 Loose a 1 Mk. innerhalb der Provinz Schlesien ver-ausgaben.

Oppeln, den 21. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird der geschäftsführende Ausschuss des Schlesiſchen Provinzialvereins für innere Miſſion zu Kolbnitz zum Beſten der Vereinsbeſtrebungen in der Zeit vom 1. April d. J. ab bis ultimo März 1893 eine einmalige Sammlung milder Beträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren evangeliſchen Haushaltungen der Provinz Schleſien veranſtalten.

Die von dem Auſſchuß mit der Sammlung zu beauftragenden Perſonen haben ſich durch Vorzeigung der Ober-Präſidalverfügung vom 24. Februar d. J. — D. P. I. 1737 — oder durch eine beglaubigte Abſchrift derſelben zu legitimiren.

Oppeln, den 2. März 1892.

Der Regierung=Präſident.

Statut

für den aus der Gemeinde „Deſchowitz“ und dem Gutsbezirk „Deſchowitz“
des Kreiſes Groß-Strehlit gebildeten Spritzen-Verband.

§ 1.

Der Spritzenverband bildet ſich auf Grund des § 139 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 aus der Gemeinde „Deſchowitz“ und dem Gutsbezirk „Deſchowitz“.

§ 2.

Der Gemeindevorſteher und Gutsvorſteher bezw. Gutsvorſteher-Stellvertreter wählen einen Vorſitzenden und ſtellvertretenden Vorſitzenden für den Verband. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der die Wahl leitende Amtsvorſteher bezw. Kreis-Auſſchuß.

§ 3.

Der Spritzenverband wird vertreten durch den Vorſitzenden des Verbandes, den ſtellvertretenden Vorſitzenden des Verbandes, den Gemeindevorſteher der Gemeinde Deſchowitz bezw. deſſen Stellvertreter und den Gutsvorſteher des Gutsbezirks Deſchowitz bezw. den Gutsvorſteher-Stellvertreter. Alle Geſchäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zuſammen, ſo oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheiſchen. Die Berufung der Vertretung erfolgt ſchriftlich oder mittelſt Currende durch den Vorſitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorſteher oder mindedeſtens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5.

Das Stimmenverhältniß regelt ſich ſo, daß jeder Vertreter eine Stimme hat.

§ 6.

Die Vertretung beſchließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rückſicht auf die Zahl der Erſchienenen; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Alle Beſchlüſſe ſind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorſitzende Buch zu führen.

§ 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes ſtehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindevorſammlung und dem Vorſitzenden die Rechte eines Gemeindevorſtehers zu.

§ 8.

Der Vorſitzende bringt die Beſchlüſſe der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Verband nach Außen, hat die Correſpondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftſtücke zu unterzeichnen.

Zur Unterſtützung bei Erledigung der ſchriftlichen Arbeiten kann dem Vorſitzenden ein beſoldeter Beamter beigegeben werden. Derſelbe wird von der Vertretung angeſtellt und kann nur durch dieſe entlaſſen werden.

Der zugehörige Gemeinde- und Gutsvorſtand, ſowie alle Angehörigen des Verbandes haben ſeinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn ſie ſich

auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9.

Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze und für die Wasserwagen in den einzelnen Bezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaft in den einzelnen Bezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hilfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Gestellung der erforderlichen Gespanne.

Die Gestellung der erforderlichen Gespanne übernimmt das Dominium „Deshowitz.“ Als Entgelt hierfür werden die zur Löschpflicht verpflichteten Angehörigen des Gutsbezirks „Deshowitz“ von der Leistung der Löschhülfe bei auswärtigen Bränden befreit.

6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Verbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhülfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11.

Der Verband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenstücken nebst den erforderlichen Schlüsselns gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde und den Gutsbezirk des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Der Antheil der Gemeinde, sowie die Kosten der derselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen haaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindecetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenanteile der Gemeinde und des Gutsbezirks an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsammt zu beantragen.

§ 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Deſchowitz, den 14. Juli 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Emil Grzejſchil als Vertreter der Gemeinde.

Graf Bethuſſy-Huc Gutsvorſtand.

Beſt ä t i g t

Groß-Strehliß, den 5. Februar 1892.

Der Kreisauſchuß.

von Alten. Madelung. Czervonſki. Gundrum. Mende.

Statut

für den aus der Gemeinde Saleſche und dem Gutsbezirk Saleſche
des Kreiſes Groß-Strehliß gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet ſich auf Grund des § 139 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 aus der Gemeinde Saleſche und dem Gutsbezirk Saleſche.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch den Gemeindevorſteher der Gemeinde Saleſche und die Gutsvorſteher bezw. Gutsvorſteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Saleſche und hat ſeinen Sitz in der Gemeinde Saleſche.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter ſich einen Vorſitzenden und einen ſtellvertretenden Vorſitzenden.

Die erſte Wahl leitet der Amtsvorſteher oder ein von ihm zu beſtimmendes Mitglied der Verbands-Vertretung.

Alle Geſchäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwalet.

§ 4. Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zuſammen, ſo oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheiſchen. Die Berufung der Vertretung erfolgt ſchriftlich oder mittelſt Currende durch den Vorſitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorſteher oder mindteſtens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimmenverhältniß regelt ſich nach dem Beitragsverhältniß § 12, ſo zwar, daß jeder Vertreter mindteſtens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Saleſche 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Saleſche 1 Stimme.

§ 6. Die Vertretung beſchließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rückſicht auf die Zahl der Erſchienenen; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Alle Beſchlüſſe ſind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorſitzende Buch zu führen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes ſtehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeverſammlung und dem Vorſitzenden die Rechte eines Gemeindevorſtehers zu.

§ 8. Der Vorſitzende bringt die Beſchlüſſe der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correſpondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftſtücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorſtände, ſowie alle Angehörigen des Verbandes haben ſeinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn ſie ſich auf dieſes Statut oder auf Beſchlüſſe gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9. Kommt ein Beſchluß über einen nothwendigen Gegenſtand nicht zu Stande, ſo tritt an Stelle des Beſchlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört inſbeſondere die Regelung der in den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeiſters und deſſen Stellvertreter,
2. die Ernennung der Bedienungsmannſchaften für die Spritze im Spritzenſtandort und für

die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.

3. die Eintheilung der Löschmannschaften in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hilfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindefats eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13. Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsamt zu beantragen.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Salesche, den 14. Juli 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Vieler. Mendla.

B e s t ä t i g t !

Groß-Strehlitz, den 22. Januar 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

von Alten.

Posadowitz.

Tillgner.

Czerwonki.

Seitens des General-Commandos eines Armee-Corps ist im Interesse der Herbeiführung einer Einheitlichkeit der gerichtlichen Geschäftspraxis die Frage zur Erörterung gestellt worden, ob Verstöße gegen die Melde- und Gestellungspflicht der militärpflichtigen Mannschaften zu den gemäß § 67 des Strafgesetzbuches der Verjährung unterliegenden „Uebertretungen“ zu rechnen seien oder nicht.

Der Herr Kriegsminister erachtete die Bejahung dieser Frage für unbedenklich, weil nach § 33 Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 Verstöße gegen die Meldepflicht sowohl, wie gegen die Gestellungspflicht als Uebertretungen gemäß § 67, 3 des Strafgesetzbuchs civilgerichtlich verfolgt würden.

Was aber den Zeitpunkt anbetrifft, von welchem ab die Verjährung derartiger Uebertretungen zu beginnen habe, so hält auch er eine prinzipielle Regelung dieser Frage für erforderlich. Es erscheint ihm unzulässig, die Verjährung von einem bestimmten Melde- oder Gestellungstermine ab beginnen zu lassen, denn

1. müßten die Meldungen zur Stammrolle nach § 25, 1 der Wehrordnung in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar des Jahres erfolgen. Nach § 25, 10 a. a. D. entbindet aber „Verjämung der Meldefristen“ nicht von der Meldepflicht; es bestehe also eine Fortdauer der letzteren bis zu der im § 25, 7 ebendasselbst erwähnten Entscheidung über die Dienstverpflichtung.
2. Die Gestellung der Militärpflichtigen habe nach § 26, 7 der Wehrordnung in bestimmten Terminen zu geschehen, zufolge § 36, 4 a. a. D. bleibe aber die endgültige Entscheidung über Militärpflichtige, welche sich „nicht rechtzeitig“ vor den Ersatzbehörden gestellt haben, „bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden“ ausgesetzt. Es liege also auch hier eine fortdauernde Verpflichtung vor.

Unter diesen Verhältnissen könne der Lauf der Verjährungsfrist hinsichtlich der Verstöße gegen die Melde- oder Gestellungspflicht erst mit dem Aufhören der letzteren überhaupt beginnen, indem bis dahin ein Verharren in strafbarer Pflichtverletzung, also eine fortgesetzte Strafthat anzunehmen sein würde.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren von Vorstehendem Kenntniß gebe, ersuche ich Sie, Sich gefälligst auch Ihrerseits über die berregte Frage und die in Ihrem Bezirke hinsichtlich derselben geübte Praxis gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 22. Mai 1891.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung gez. Rebe-Pflugstaedt.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 22. Mai d. J. — I 2057 — betreffend die Zuwiderhandlungen militärpflichtiger Mannschaften gegen die Melde- und Gestellungspflicht ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die in der angeführten Verfügung dargelegte, von mir getheilte Auffassung des Herrn Kriegsministers hinsichtlich der Verjährung der bezeichneten Uebertretungen seitens der Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft befolgt und den Gerichten gegenüber zur Geltung gebracht werde.

Berlin, den 6. November 1891.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung gez. Rebe-Pflugstaedt.

Vorstehende Erlasse des Herrn Justiz-Ministers bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Groß-Strehlitz, den 26. März 1892.

Betrifft Auslegung der Gemeindesteuerlisten.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 15. d. Mts. Stück 11, weise ich die Gemeindebehörden hierdurch darauf hin, daß die festgesetzte Gemeindesteuerliste 14 Tage

lang öffentlich auszulegen und die Auslegung vorher in der ortsüblichen Weise bekannt zu geben ist.

Groß-Strehlitz, den 28. März 1892.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.
Königliche Landrath
von Alten.

Die inzwischen den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises zugegangenen Einkommensteuerrollen sind den zuständigen Ortsverhebern zur **sofortigen** Aufstellung der Hebelisten zuzustellen; die Einkommensteuerrollen sind nach Abfertigung der Hebelisten den Gemeinde- und Gutsvorstehern **umgehend** zurückzugeben.

Groß-Strehlitz, den 25. März 1892.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.
Königliche Landrath von Alten.

Die in dem Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten vom 23. December 1886 (Amtsblatt pro 1886 Stück 53 Seite 358) vorgesehenen technischen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Waagen werden im nächsten Monat durch den Reichmeister Flögel aus Ratibor in folgenden Ortschaften des Kreises vorgenommen werden.

1. am 20. April cr. in Zawadzki, Böhme, Sandowiz und Keltzsch.
2. am 21. April cr. in Himmelwitz und Groß-Strehlitz.
3. am 22. April cr. in Groß-Strehlitz und Sucholohna.
4. am 23. April cr. in West.
5. am 26. April cr. in Saleſche und Leſchniz.
6. am 27. April cr. in Deſchowiz und Gogolin.

Die Prüfung der Maße, Gewichte und Waagen erstreckt sich bei den technischen Revisionen darauf:

- a. ob dieselben von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung),
 - b. ob dieselben in Gemäßheit der Maß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelt sind.
 - c. auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.
- Die Gewerbetreibenden der vorgenannten Ortschaften fordere ich hierdurch auf, ihre Maße pp. vor dem Anfangstermin der technischen Revisionen, zur amtlichen Prüfung zu bringen, wenn die Richtigkeit derselben zweifelhaft erscheinen sollte.

Die Ortsvorstände haben diese Verfügung zur Kenntniß jedes einzelnen Gewerbetreibenden ihres Bezirks zu bringen und nach Ablauf von 8 Tagen an mich darüber zu berichten, daß dies geschehen ist.

Gegen diejenigen Gewerbetreibenden, bei welchen ordnungswidrige (ungestempelte, unvorschriftsmäßige, unrichtige) Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, wird das Strafverfahren auf Grund des § 369 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs eingeleitet werden.

Groß-Strehlitz, den 28. März 1892.

Die Herrn Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher ersuche ich, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß die Rüstitalbesitzer ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Verhagelte haben in keinem Falle auf Gewährung von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen.

Groß-Strehlitz, den 11. März 1892.

Beilage

zu Stück 13 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 30. März 1892.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erhalten mit dem gegenwärtigen Kreisblatt die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für 1892/93 mit dem Veranlassen dieselben gemäß § 14 der Anweisung IV vom 31. März 1877 noch vorgängiger Bekanntmachung zur Einsicht der Steuerpflichtigen während eines Zeitraums von 14 Tagen in den magistratualischen Amtslokalen, bezw. in der Wohnung des Gemeindevorstehers und seitens der Gutsbezirke in den Amtslokalen der Herren Gutsvorsteher offen zu legen und die unter dem Festsetzungsdekrete der Königlichen Regierung vorgedruckte Bescheinigung gehörig auszufüllen. Die Gemeindevorstände und Ortszerheber werden ferner angewiesen, die Hebelisten für 1892/93 nach der vorliegenden Heberolle anzufertigen und die auswärtigen Kenziten von den in der Heberolle für dieselben eingetragenen Steuerbeträgen in Kenntniß zu setzen.

Die Heberollen selbst müssen unter jeden Umständen binnen 4 Wochen, also spätestens bis zum 1. Mai d. J. an den Königlichen Kataster-Kontroleur, Herrn Steuerinspektor **Hartmann** hier selbst zurückgereicht werden. Verorbene oder verloren gegangene Heberollen werden auf Kosten des betreffenden Ortsvorstandes neu hergestellt werden.

Die auf dem Titelblatte der Rolle vorgedruckten Bestimmungen der Königlichen Regierung sind genau zu beachten und über den Empfang der Heberollen binnen 3 Tagen eine Bescheinigung einzureichen.

Groß-Strehlitg, den 26. März 1892.

Das Projekt zu der von dem Rittergutsbesitzer **Grafen Bethusy Syc** auf Deschowitz beabsichtigten Erhöhung und Verstärkung des Deiches von dem Deschowitz Hochufer bis zur Roswader Grenze ist im hiesigen Amte öffentlich auf 14 Tage ausgelegt worden.

Etwasige Einwendungen gegen das Projekt sind für den Kreis Groß-Strehlitg bei dem Unterzeichneten, für den Kreis Cosel bei dem Königlichen Landrathsamte in Cosel anzubringen.

Groß-Strehlitg den 29. März 1892.

Bestätigt der Generalbevollmächtigte Suradze in Zyrowa als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Zyrowa. K 1378.

Bestellt der Häusler Anton Kiliš in Mallnie zum commissarischen Ortszerheber für die Gemeinde Mallnie. K 492.

Groß-Strehlitg, den 23. März 1892.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kg.	Butter pro Kilog.	Eier pro Stück
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbjfen	Rav- toffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitg, am 23. März 1892	Höchst.	23 50	24 75	16 75	15 50	28 —	7 —	6 —	30 —	2 60	2 —	
	Niedrigst.	22 —	23 25	16 —	14 —	26 —	6 50	5 —	29 —	2 40	1 80	
Llŕŕ, am 24. März 1892	Höchst.	23 —	23 50	16 —	14 —	—	7 —	5 —	30 —	2 —	2 40	
	Niedrigst.	22 50	23 —	15 50	13 50	—	6 50	4 —	29 —	1 80	2 —	
Beschnit, am 22. März 1892	Höchst.	22 50	24 —	16 —	16 50	—	7 20	5 75	30 —	2 —	2 50	
	Niedrigst.	22 —	23 50	15 75	14 —	—	7 —	5 50	29 —	2 —	2 40	

— Anzeiger. —

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen die unverehelichte Florentine Obstoi ohne festen Wohnsitz unterm 16. Juli 1883 in Stück 30, Seite 277 des Groß-Strehlig'er Kreisblattes erlassene Steckbrief ist erledigt. Dypeln, den 23. März 1883. J. 2033/83.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Zwangsversteigerung der der Marianna verwittwet gewesenen Johann Kurpiella, wieder verehelichten Steinbruchauffseher Philipp Hupas zu Goradzje gehörigen Grundstücke Blatt Nr. 46 und 100 Karlubitz ist aufgehoben.

Die Termine am 21. April 1892 fallen daher fort.

Krappitz, den 23. März 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Zwangsversteigerung der dem Häusler Joseph Bekiersch zu Mallnie gehörigen Grundstücke Nr. 19 und 56 Mallnie ist aufgehoben. Die Termine fallen daher fort.

Krappitz, den 23. März 1892.

Königliches Amtsgericht.

Als gefunden ist heut ein **Portemonnaie mit Inhalt** abgegeben worden. Der Verlierer wird hierdurch aufgefordert sich zur Geltendmachung seines Rechtes binnen 3 Monaten zu melden.

Salesche, den 24. März 1892.

Der Amtsvorsteher.

L a m p a.

i. B.

Vom 1. April 1892 ab wird der gemischte Zug Nr. 419 Boffowśka — Tarnowitz in folgendem Fahrplane verkehren:

	Ortszeit.	
Boffowśka	ab 4,25	Vormittag
Kolonowśka	" 4,34	"
Zawadzki	" 5,01	"
Sandowitz	" 5,15	"
Keltsch	" 5,36	"
Tworog	" 6,06	"
Friedrichshütte	" 6,32	"
Tarnowitz	" 6,48	"

Breslau im März 1892.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt. (Breslau—Tarnowitz.)

P r ä p a r a n d e n - A n s t a l t - G e s c h n i t z.

Aufnahmeprüfung am 23. April cr. von Nachmittags 1 Uhr ab. Die erforderlichen Schriftstücke: Lauffchein, Impffchein und Schulentlassungszeugnis sind entweder vorher an den Unterzeichneten einzureichen, oder zur Prüfung mitzubringen.

Geschnitz, den 26. März 1892.

Weichert.

Kreisschulinspektor.

Königliches Gymnasium.

Das neue Schuljahr beginnt am 26. April, tags vorher werde ich vormittags von 9 Uhr an die neu angemeldeten Schüler aufnehmen. Das Schulgeld beträgt nach ministerieller Bestimmung vom 1. April d. J. an jährlich 120 Mark.

Groß-Strehlitz, den 28. März 1892.

Der Königliche Gymnasialdirektor
Dr. Larisch.

Ewald Sczesny, Gr.-Strehlitz

empfiehlt zur bevorstehenden Saatzeit in altgewohnter Weise

Sämmtliche Futter-Sämereien

unter Garantie für Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit!

Größte Spezialität:

Original-Futter-Rübensamen der bedeutendsten Züchter Deutschlands.

➡ Reichste Erträge werden garantiert! ➡

Garantirt seidefreien Kleesamen, Seradella, Pferdezaunmais.

Confirmations-Anzüge und Saquettes

für Knaben und Mädchen, sowie
Hüte, Stiefel und Wäsche
empfiehlt in größter Auswahl

Gr.-Strehlitz. **W. Epstein.**

Suche für mein
Colonial- u. Kurzwaarengeschäft
vom 1. April einen Lehrling. Bei Vereins-
barung freie Bekleidung.

Guttentag. **C. Janitza.**

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,
liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums
in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-
schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Bis jetzt 16000 Instrumente fertiggestellt.

S

Schulbücher

und

Schreib- materialien

empfiehlt

A. Wilpert,
Buch-, Kunst-, Musikalien- und
Papierhandlung.

Wir empfehlen unser Lager von

**Bohlen, Brettern,
Latten, Schwarten etc.**

Sägespähne & Brennholz
täglich zu haben

Gebr. Prankel, Gross-Strehlitz.

Abonnement **1²⁵** vierteljährlich

(vom 1. April bis 1. Juli.)

Berliner Abendpost

mit dem Unterhaltungsblatt

Deutsches Heim

Bei jeder Postanstalt **1^{1/4}** Mark vom 1. April bis 1. Juli.

Täglich 8—10 Seiten. Rasche unparteiische Berichterstattung. Parlamentsberichte. Interessantes Feuilleton. Alle wichtigen Nachrichten über Handel und Börse mit Courszetteln, Verlosungslisten u. s. w.

Eine Wirthschaft

mit ca. 30 Morgen zum Theil schon bestellten Pachtacker nebst Garten ist billigst zu verpachten. Näheres in der Exped. d. Bl.

Gospodarstwo, około 30 jutrzisk, częścią jużz uprawiona rola, która w najęciu się znajduje, jest z ogrodem chnet do najęcia.

Wiadomość udziela ekspedycja gazety kryswój.

ERMISCH'schen RAUPENLEIM

unübertroffen in Qualität und langer Fäufigkeitsdauer vom Kgl. Preussischen Landwirtschafts-Ministerium empfohlen, bestes Mittel zur Vertilgung der Nonne, Kiefernspinner etc., offerirt billigst und liefert prompt jedes Quantum

Burg b. Magdeburg Heinrich Ermisch.
Chemische Fabrik.

Meine sämmtlichen Aecker

bin ich willens im Ganzen oder getheilt zu verkaufen, oder zu verpachten.

Josephine verw. Fohl.
Groß-Strehliß.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 1. April Vorm. 1/2 10 Uhr werde ich in der Restauration des Herrn Rottor zu Ujest

1. ein eichenes Sopha mit grünem Nipsbezug,
2. einen eichenen ovalen Sophatisch,
3. " " Spiegel,
4. einen eichenen Kleiderschrank,
5. ein kl. Tischchen u. 2 Stühle mit Stickerie,
6. einen fast neuen Bierwürgel.

Demnächst vorm. 10 Uhr im Hotel „Stadt Berlin“ daselbst verschiedene gut erhaltene Möbel Sophas, Betten, Stühle, Bilder, Regulatoren sowie einen Flügel, ein Billard, einen Bierdruckapparat, u. a. S.

m. gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Scholtz,

Gerichtsvollzieher in Ujest.

100 Aien- und Stockroder
suchen auch in diesem Jahre

Fr. Schlobach & Schmidt

Holzdestillation

in Neuhammer b. Rauscha unweit Rohlfurt.

Extra-Beilage

zu Stück 13 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 30. März 1892.

Die Wichtigkeit, welche den ansteckenden Krankheiten im Regierungsbezirk Oppeln beizulegen ist, hat den Herrn Regierungspräsidenten veranlaßt, die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen und Regierungs-Verfügungen einer genaueren Durchsicht zu unterziehen und für das Verfahren der nachgeordneten Behörden hinsichtlich

A. der ärztlichen Anzeige und amtlichen Feststellung,

B. der Journalführung und Berichterstattung,

C. der Maßnahmen zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten,

eine zeitgemäße und gleichmäßige Gestaltung unter Aufhebung aller bisher ergangenen bezüglichlichen diesseitigen Anordnungen durch nachfolgende Bestimmungen zu geben, welche ich behufs genauester Nachachtung zur Kenntniß der Herren Aerzte und der Ortspolizeibehörden des Kreises bringe.

A. Ärztliche Anzeige und amtliche Feststellung.

Die Erstattung der ärztlichen Anzeige durch vorgedruckte Postkarte, wie solche für einzelne Krankheiten seit 1874 im hiesigen Bezirk eingeführt ist, hat sich durchaus bewährt, doch war behufs Portosparniß und Vereinfachung der Anzeige die Umgestaltung nach dem den Herren Aerzten von hier aus zugehenden Muster nothwendig, damit die Karte für jede Art von ansteckender Krankheit und gleichzeitiger Anzeige mehrerer Krankheitsfälle verwendet werden kann. Die Karten, soweit sie für Anzeigen an Polizeibehörden außerhalb des Wohnsitzes der Herren Aerzte bestimmt sind, werden von hier aus mit Freimarken versehen werden. Es läßt sich erwarten, daß die Anzeige von jeder ansteckenden beziehungsweise dem Gemeinwohl Gefahr bringenden Erkrankung Seitens der Herren Aerzte an die Ortspolizeibehörden nunmehr pünktlich mittelst Karte erfolgen und die letzteren in Stand setzen wird, alsbald beim ersten Krankheitsfall sachgemäß einzugreifen. **Besondere Aufmerksamkeit werden die Ortspolizeibehörden den Krankheitsfällen zuwenden müssen, in welchen ein Arzt nicht zugezogen ist und ohne Verzug die nach § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 den Ortspolizeibehörden obliegende ärztliche Constatirung bewirken, sobald der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, da oberster Grundsatz des sanitätspolizeilichen Wirkens sein muß, durch rechtzeitige Betämpfung der Einzelerkrankung ein epidemisches Auftreten von ansteckenden Krankheiten zu verhindern.** Die nöthigen Maßnahmen zu treffen, werden die Ortspolizeibehörden nach Maßgabe der Unterweisung des behandelnden Arztes und an der Hand der nachstehend abgedruckten Anweisung zur Vermeidung und Tilgung ansteckender Krankheiten sowie der eventuellen Mitwirkung bestehender Sanitätskommissionen in der Regel in der Lage sein.

B. Journalführung und Berichterstattung.

Auf Grund der eingehenden ärztlichen Anzeigen wird **Seitens der Ortspolizeibehörden** daß gemäß § 12 des Regulativs vom 8. August 1835 vorgeschriebene Journal für jede Krankheit geführt. Die Anzeigefarten selbst sind mir sofort zuzustellen. Bis zum 1. eines jeden Monats ist mir ferner Seitens der Ortspolizeibehörden ein Auszug aus dem Krankheitsjournal einzureichen, eventuell Negativanzeige zu erstatten. Außerdem ist in Bezug auf das Auftreten von Cholera, Pocken und Typhus bis zum 1. April, Juli, Oktober und Januar jeden Jahres über das zurückliegende Vierteljahr eine Nachweisung mittelst des bisher gebrauchten Schemas eventuell Vacanzanzeige einzureichen.

Die vorstehend angeordnete Journalführung und Berichterstattung beginnt vom **1. April d. J. ab.**

C. Maßnahmen zur Tilgung ansteckender Krankheiten.

Die an der Hand der wissenschaftlichen Forschung fortgeschrittene Erkenntniß über die Entstehung und Verbreitung vieler ansteckender Krankheiten hat auch die Auffassung über die Bekämpfung wesentlich umgestaltet und insbesondere sind die durch die Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 7. Mai 1879 und 13. Januar 1880 empfohlenen Räucherungen mit Chlor und schwefligsaurem Gase als unzureichende Desinfectionsmittel erkannt. Es ist deshalb die beifolgende, den neueren wissenschaftlichen Auffassungen entsprechende Anweisung zur Vermeidung und Tilgung ansteckender Krankheiten für den Regierungsbezirk Oepeln ausgearbeitet und sind darin gleichzeitig auch alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und diesseitigen Verfügungen berücksichtigt. Die möglichste Verbreitung dieser Anweisung, nach welcher in Zukunft zu verfahren sein wird, wollen sich die Ortspolizeibehörden angelegen sein lassen.

Groß-Strehlitz, den 29. März 1892.

Der Königliche Landrath
von Alten.

Anweisung zur Vermeidung und Tilgung ansteckender Krankheiten. Regierungsbezirk Oepeln.

1. Anzeigepflichtige, ansteckende Krankheiten:

Cholera, Pocken, Unterleibs-, Fleck-, Rückfall-Typhus, Diphtherie einschließlich Croup, epid. Genickstarre, Noh, Milzbrand, Hundswuth, Kindbettfieber seitens der Hebammen in jedem ausgesprochenen oder verdächtigen Fall an den Kreisphysikus.

Muhr, Scharlach, Masern, Röheln bei epidemischem resp. böartigem Auftreten.

Contagiöse Augenentzündung, Krätze, Syphilis bei Gefahr für das Gemeinwohl.

1a. Außerdem verdient ernste Beachtung wegen der Ansteckungsfähigkeit die Tuberkulose der Lungen (Lungenschwindsucht) und der Keuchhusten.

2. Zur Anzeige an die Ortspolizeibehörde **verpflichtete Personen:**

a) Medizinalpersonen (Ärzte, Hebammen, Heilgehilfen) für die in ihrer Praxis,

b) Familienhäupter für die in ihrer Familie,

c) Haus- und Gastwirthe für die in ihrem Hause,

d) Lehrer für die unter den Schulkindern,

e) Vorstände von Krankenanstalten für die in der Anstalt vorkommenden anzeigepflichtigen Krankheiten sowie plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen,

f) Geistliche, Gemeindevorsteher, Gendarmen für alle zu ihrer Kenntniß gelangenden wichtigen, dem Gemeinwesen Gefahr bringenden Krankheiten bezw. verdächtigen Todesfällen.

2a. Sobald die Anzeige von **einer** der vorgenannten Personen erfolgt ist, bedarf es weiterer Anzeige nicht.

3. **Merke!** Das Krankheitsgift ist bei den Ausschlagskrankheiten Pocken, Flecktyphus, Scharlach, Masern, Röheln schon durch einfache Berührung der Kranken übertragbar.

Die Ansteckungskeime finden sich bei Cholera, Unterleibstyphus, Muhr hauptsächlich in den Darmausscheidungen und Erbrochenem.

Die Ansteckungskeime finden sich bei Diphtherie bezw. Croup, Lungenschwindsucht, Keuchhusten, epid. Genickstarre, Hundswuth, Noh hauptsächlich in Auswurf, Speichel und Nasenschleim.

Das ansteckende Krankheitsgift ist bei Kindbettfieber insbesondere in dem Ausfluß aus den Geburtstheilen enthalten.

Das Krankheitsgift der Rose, des Kindbettfiebers, des Nohes, des Milzbrandes, der Hundswuth wird durch Wunden, selbst die kleinsten, aufgenommen.

4. Die **Ansteckungstoffe** können übertragen werden:

- a) von Person zu Person, direct durch den Kranken selbst, indirect durch alle in der Kranken-Wohnung verkehrenden Personen,
 b) durch die Gebrauchsgegenstände (Kleider u.) der unter a bezeichneten Personen,
 c) durch die Krankenwohnung.

5. Bei **Auftreten ansteckender Krankheiten** ist zu beobachten:

Mißbaldige Anzeige an die Ortspolizeibehörde bei den unter 1 genannten Krankheiten, zweckmäßig mittelst vorgedruckter Karte. Kindbettfieber: seitens der Hebamme an den Kreisphysikus.

Thunlichste sofortige Absonderung des Kranken, am zweckmäßigsten überführen ins **Krankenhaus**.

Transport in besonderen Krankenwagen — nicht mittelst öffentlichen Fuhrwerks. —

Transport in andere Ortschaft nicht ohne polizeiliche Erlaubniß.

Beim Verbleiben in der **Wohnung** womöglich abgefondertes Krankenzimmer. Ueberflüssiges Mobilar daraus entfernen, unentbehrliches in einfacher, abwaschbarer Beschaffenheit. Keine gefüllten Wäsche- und Kleiderschränke; keine Polstermöbel, keine Teppiche, keine Tischdecken, keine Vorräthe von Nahrungsmitteln. Besonders Eß-, Trink-, Wasch- und Nachtgeschirr. Gemeinschaftlichen Abort nicht benutzen. Pflege möglichst durch eine Person — Krankenbesuche unterbleiben thunlichst.

Schulpflichtige kranke Kinder von der Schule zurückhalten, ebenso schulpflichtige Angehörige derselben Haushaltung (sofern sie nicht nach ärztlichem Attest ausreichend abgefondert sind) bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen. Für frühere Rückkehr in die Schule ärztliches Attest erforderlich.

6. Nachdem ein Zimmer von dem Kranken in Benutzung genommen ist, darf kein Gegenstand ohne vorhergehende ausreichende Desinfection daraus entfernt werden.

Anmerkung: Desinfection bedeutet die Unschädlichmachung der Ansteckungskeime.

Desinficiren heißt von Ansteckungskeimen befreien.

7. **Mittel zur Desinfection** sind:

a. allgemein bei **allen** Krankheiten erforderlich.

I. Gute reine Luft, fleißiges Oeffnen der Fenster.

II. Peinlichste Reinlichkeit hinsichtlich des Kranken, seiner Gebrauchsgegenstände und seiner Wohnung.

b. Im Besonderen, je nach den Erfordernissen des **einzelnen** Krankheitsfalles.

III. Verbrennen.

IV. Kochen.

V. Strömender Wasserdampf von 100° C.

VI. Abreiben mit Brot.

VII. Chemische Zerstörungsmittel:

Kalkmilch.*)

Carbolsäurelösung (Carbolwasser).**)

Sublimatlösung (Sublimatwasser).***)

Ueberall wo in den nachfolgenden Bestimmungen Carbolwasser vorgeschrieben, können zu gleichem Zweck Sublimatwasser oder Lösungen von anderen erprobten gleichwerthigen Desinfectionsmitteln (Creolin, Lysol u.) verwendet werden.

Die Anwendung der Desinfectionsmittel erstreckt sich: I. **während** der Krankheit auf die 4 a und b, II. **nach** dem Ablauf der Krankheit auf die 4 a b c genannten Krankheitsvermittler.

*) Zur Darstellung der Kalkmilch löst man 100 Gewichtstheile gebrannten Kalk mit 60 Gewichtstheilen Wasser bis zur Pulverform. Ein Liter Kalkpulver giebt mit 4 Liter Wasser gemischt, die erforderliche Kalkmilch. Vor dem Gebrauch umzuschütteln.

***) Zur Darstellung der Carbolsäurelösung mischt man 60 Gramm flüssige Carbolsäure mit zwei Liter Wasser tüchtig.

****) Zur Darstellung der Sublimatlösung löst man 1 Gramm Sublimat in 2 Liter Wasser unter Zusatz von einem Theelöffel Kochsalz.

I. Während der Krankheit.

8. Alle **Ausscheidungen** des Kranken in mit Kalkmilch wenigstens $\frac{1}{4}$ gefüllten Gefäßen (mit Deckel zu versehen) Nachtgeschirre, Stechbecken, Speinäpfe) auffangen, an geeignetem Ort vergraben oder in die Abtrittgrube — jedoch erst nach ausreichender Desinfection und ohne Verunreinigung des Sitzbrettes — entleeren.
Für die Fortschaffung der Krankenausscheidung wird zweckmäßig ein größeres Gefäß (Porzellan-, Blech-, eimer) mit Deckel beschafft, in welches der Inhalt der kleineren entleert wird.
Ueble Gerüche sind nicht durch Räuchermittel zu verdecken, sondern lediglich durch Entfernung der Geruchsquelle und durch ausgiebige Lüftung zu beseitigen.
9. **Speisereste** der Kranken nicht für Gesunde verwenden, wie die Ausscheidungen behandeln.
Eß- und Trinkgeschirr verbleibe thunlichst im Krankenzimmer, bei Reinigung außerhalb in mit Sodaauflösung*) gefüllten Kochtopf legen und darin auskochen,
10. **Leib- und Bettwäsche** des Kranken, **Aufwischtücher** und andere **waschbare** Gegenstände sofort nach Außergebrauchstellung in Carbolwasser legen, $\frac{1}{2}$ Stunde kochen und in Kaliseifenlange (20 Gramm Kaliseife in 10 Liter Wasser) tüchtig auswaschen.
11. **Wertlose** Gegenstände, Verbandstücke u. soweit zugänglich im Zimmerofen verbrennen, bei Verbrennen an anderer Stelle Transport in Carbol getränkten Umhüllungen bzw. Carbolgefäß oder dichtem Behältnis; Speiseherd ungeeignet.
12. **Staubentwicklung** meiden. Nahe Reinigung des Krankenzimmers.
13. Alle **Personen** haben sich, so oft sie mit den Kranken oder den von ihm benutzten Sachen in Berührung kommen, in einer zu diesem Zwecke stets bereit stehenden Schüssel mit Carbolwasser die Hände zu desinficieren und vor Verkehr mit Gesunden außerdem Wäsche und Kleider zu wechseln. Die pflegende Person schließe sich möglichst vom Verkehr mit andern ab, trage zweckmäßig ein weites waschbares Ueberkleid, welches sie jedes Mal vor Verlassen des Zimmers ablegt.
14. **Bücher** aus Lesezirkeln, Leihbibliotheken, Spielkarten u. gehören nicht in das Zimmer insbesondere aber nicht in die Hände des Kranken, ebenso dürfen den Kranken **Spielsachen** nicht überlassen werden, welche sich ihrer Beschaffenheit nach nicht vollständig sicher desinficieren lassen, bzw. nach Gebrauch nicht vernichtet werden sollen.
In dem Krankenzimmer dürfen zum Verkaufe bestimmte Gegenstände weder aufbewahrt noch gearbeitet werden.

II. Nach Ablauf der Krankheit.

15. Für den **Genesenen** und **Pfleger** erforderlich: Warmes Seifenbad oder Abwaschen des ganzen Körpers mit Seifenwasser, reine Wäsche, reine Kleider.
16. Mit abgelegter **Wäsche** und **waschbaren** Gegenständen wird wie nach Anweisung 10 verfahren: Einlegen in Carbolwasser, $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen, Auswaschen.
17. **leder**, **Kautschuk**, **Gummisachen** sind mit Carbolwasser zu desinficieren. **Pelzwerk** ist in mit Carbolwasser getränkten Tüchern längere Zeit kräftig auszuklopfen.
18. Alle andern **nicht waschbaren** Gegenstände durch strömenden Wasserdampf von 100° C. während 1—2 Stunden zu disinfectieren, am besten im Dampf-Desinfectionsapparat, wo solcher fehlt, kann ein größerer Waschkessel und ein auf dessen Rand fest aufgesetztes Holzfaß als Desinfectionsraum dienen, wobei der obere Boden eine runde Oeffnung zum Ausströmen des Dampfes und Einsetzen eines Thermometers erhält, der untere herausgenommen und nach Einlegen der zu desinficirenden Sachen durch Gurten ersetzt ist.
19. **Krankenzimmer**. Zunächst **Fußboden** mit Carbolwasser stark anfeuchten, die für den Dampf-Desinfections-Apparat bestimmten Sachen zum Transport durch Einhüllen in Carbolkatten herrichten und herauschaffen, alsdann **Wände** mindestens in Mannshöhe mit Brot trocken und scharf abreiben! **Beschmutzte** Del- oder Tapetenwand außerdem mit Carbolwasser abwaschen und zweckmäßig zu erneuern (bei Anwendung von Sublimat wird die Lösung am

*) 1 Eßlöffel Soda auf 1 Liter Wasser.